## ZBB 2006, 394

GmbHG §§ 19, 30; BGB § 362

Wirksame Kapitalaufbringung in der Komplementär-GmbH auch bei Rückfluss der Einlagen personenidentischer Gesellschafter als Darlehen an KG

OLG Jena, Urt. v. 28.06.2006 - 6 U 717/05, ZIP 2006, 1534 = DB 2006, 1484 = EWiR 2006, 497 (Priester)

## Leitsätze:

- 1. Ein Darlehen, das eine GmbH einer Kommanditgesellschaft gewährt, deren persönlich haftender Gesellschafter sie ist, ist im Hinblick auf § 19 GmbHG anders zu bewerten als ein Darlehen, welches die GmbH einer OHG zugewandt hat, an der sie die GmbH nicht beteiligt ist, welche aber ihren Gesellschaftern "gehört" (hierzu BGHZ 153, 107 = ZIP 2003, 211). Bei der GmbH & Co. KG besteht die vom BGH geforderte Einheit nur zwischen der GmbH und "ihrer" Kommanditgesellschaft. Wirtschaftlich betrachtet, ist daher ein Darlehen, welches die Verwaltungs-GmbH "ihrer" Kommanditgesellschaft auszahlt, nicht zugleich als Zahlungsvorgang an die Gesellschafter zu werten (so auch OLG Köln GmbHR 2002, 968). Die Verwaltungs-GmbH handelt hier ihrer Aufgabenstellung gemäß und tätigt ein Verkehrsgeschäft i. S. d. BGH-Rechtsprechung, wenn sie Finanzmittel in die Kommanditgesellschaft als der eigentlichen Betriebsgesellschaft einbringt.
- 2. Der Gefahr, dass im Wege über die KG die Stammeinlagen der GmbH an die GmbH-Gesellschafter/Kommanditisten zurückgeführt werden, wird durch die umfassende Kapitalbindung in der GmbH & Co. KG in ausreichendem Maße begegnet.